

Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Dürkheim vom 23. November 1987

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2012 auf Grund des § 132 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153) in der aktuell gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 5 Absatz 3 der Erschließungsbeitragsatzung erhält folgende Fassung:

Die Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Für die Geschossflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 BauGB.

Im Falle des § 34 BauGB ist bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche abzustellen. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird auf das in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsmaß abgestellt. In Industriegebieten ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschossfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 12. Dezember 2012

Stadtverwaltung



Wolfgang Lutz
Bürgermeister

Anlage zur Änderungssatzung

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 12. Dezember 2012
Stadtverwaltung



Wolfgang Lutz
Bürgermeister